

Zum 01.10.2010 wurde das Zentrale Forderungsmanagement gemeinsam mit der Schloss-Stadt Hückeswagen gegründet. Seit dieser Zeit wird die Einziehung der städtischen Geldforderungen von der Hansestadt Wipperfürth gemeinsam für beide Städte durchgeführt. Diese Kooperation hat sich in den letzten Jahren aus der Sicht beider Kommunen bewährt.

Vor dem Hintergrund personeller und organisatorischer Veränderungen innerhalb der Stadtverwaltung Hückeswagen ist die dortige Verwaltungsführung an die Wipperfürther Verwaltungsspitze heran getreten, um gemeinsam auszuloten, ob die bisherige Kooperation im Bereich des zentralen Forderungsmanagements um den Bereich des Zahlungsmanagements erweitert werden kann.

Aufgrund der Nähe des Forderungsmanagements zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs bietet sich dies an, sodass aus Sicht der Verwaltung die Bereitschaft signalisiert wurde, auch diese Aufgabe gemeinschaftlich für beide Kommunen durchzuführen. Interne Berechnungen des Stellenmehraufwandes haben ergeben, dass der derzeitige Personalbestand in Wipperfürth um eine Stelle auf dann insgesamt 6,5 Stellen erhöht werden muss, um die Aufgaben für beide Städte umfassend erledigen zu können.

Im Übrigen sollen die Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit unverändert bleiben. Aus diesem Grund wurde die öffentlich-rechtliche Vereinbarung für das Forderungsmanagement, die am 06.07.2010 unter TOP 1.5.4 vom Rat der Hansestadt Wipperfürth beschlossen wurde, als Grundlage für die neu zu schließende Vereinbarung genommen. Dabei wurden nur wenige textliche Veränderungen vorgenommen.

Als Anlage ist eine Gegenüberstellung der bisherigen Fassung mit dem Entwurf einer Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beigefügt. Die geänderten Passagen sind dort grau markiert. Die neue Fassung, die zuvor zwischen den Verwaltungen bereits abgestimmt worden war, hat der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen am 05.03.2013 nach Vorberatung durch den dortigen Haupt- und Finanzausschuss bereits beschlossen.

Nach Beschlussfassung durch den Stadtrat würde die erforderliche Zustimmung der Aufsichtsbehörde eingeholt, die dann auch die vorgeschriebene amtliche Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung veranlasst.

\*\*\*\*\*

Im Wesentlichen beschränken sich die Formulierungsunterschiede auf die Ergänzung um das Zahlungsmanagement. Im Übrigen sind folgende Änderungen vorgenommen worden:

§ 2 Abs. 1:

Die Aufgaben umfassen durch die Änderungen den gesamten Bereich der Stadtkasse. Unter Buchstabe a wurden neu die Aufgaben des Zahlungsmanagements ergänzt. Diese sind in § 30 der Gemeindehaushaltsverordnung geregelt. Ausgenommen ist der Absatz 5, der die Kassenprüfung regelt, sowie der Absatz 6, der die Liquiditätsplanung für die einzelnen Städte beinhaltet. Diese Aufgaben sollen aufgrund ihrer Bedeutung weiter in der Zuständigkeit der einzelnen Städte verbleiben.

§ 2 Abs. 4:

Die Aufgabe des Zahlungsmanagements wird komplett in Wipperfürth erledigt, lediglich der Außendienst des Forderungsmanagements ist – naturgemäß – jeweils vor Ort auszuführen.

§ 3 Absatz 2:

Die Gesamtstellenzahl des Zahlungs- und Forderungsmanagements erhöht sich von bisher 3,87 für das reine Forderungsmanagement auf 6,5 Stellen. Darin enthalten sind 1,63 Stellen (inkl. Leitung), die bisher bereits in Wipperfürth für das Zahlungswesen zuständig sind sowie eine weitere Stelle, die für die zusätzlichen Tätigkeiten aus Hückeswagen eingerichtet wird.

#### § 3 Absatz 6

Enthielt bisher die Regelung, dass die Abwicklung des Zahlungsverkehrs in den einzelnen Kommunen verbleibt und entfällt daher jetzt ersatzlos.

## § 6

Der Termin für die erstmögliche Kündigung wird entsprechend auf 5 Jahre nach Abschluss festgesetzt.

## § 10

Die alte öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird durch die neue Regelung ersetzt.

Abweichend bzw. als Ergänzung zu den Beratungsunterlagen im Haupt- und Finanzausschuss (HFA) am 16.04.2013 wird in Abstimmung mit Hückeswagen die zusätzlich einzurichtende Stelle mit 0,20 v.H. dem Bereich Forderungsmanagement und mit 0,80 v.H. der Zahlungsabwicklung zugerechnet. Entsprechend der praktizierten Kostenverteilung für das RGM wird zudem die KGSt-Sachkostenpauschale bei Teilzeitkräften ungekürzt angesetzt. Insofern sind hier Anpassungen zur HFA-Sitzung erfolgt.

Zum besseren Überblick ist die Kostenverteilung als Gesamtübersicht beigefügt für das seit Oktober 2010 bereits betriebene gemeinsame Forderungsmanagement einschließlich der jetzt beabsichtigten Erweiterung um die gemeinsame Zahlungsabwicklung.